

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN)

Grafische Manufaktur Druckereihandwerk Rio Roither e.U.

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen – insbesondere Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Auftraggebers – werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3. Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Angebote und Preisangaben des Auftragnehmers sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt wurde.

2.2. Der Auftraggeber unterbreitet mit seiner Bestellung ein verbindliches Angebot.

2.3. Der Auftragnehmer kann das Angebot des Auftraggebers binnen einer Woche nach Zugang des Angebots annehmen.

2.4. Verträge können nur in deutscher Sprache abgeschlossen werden. Bei elektronischen Vertragsabschlüssen wird der Vertragstext vom Auftragnehmer nach Vertragsabschluss nicht gespeichert (§ 9 ECG).

3. RÜCKTRITTSRECHT VON VERBRAUCHERN

3.1. Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen über

3.1.1. Dienstleistungen, wenn der Auftragnehmer – aufgrund eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers sowie einer Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hat und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde;

3.1.2. Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

3.2. Bei Verträgen, die nicht in Punkt 3.1. aufgelistet sind, hat der Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten.

3.3. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage und wird wie folgt berechnet:

3.3.1. im Fall eines Dienstleistungsvertrags gerechnet ab dem Tag des Vertragsabschlusses;

3.3.2. im Fall eines Kaufvertrags gerechnet ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von diesem benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware in Besitz genommen hat;

3.3.3. im Fall eines Vertrags über mehrere Waren, die der Verbraucher im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von diesem benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen hat;

3.3.4. im Fall eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken gerechnet ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von diesem benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen hat;

3.3.5. im Falle eines Vertrags zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von diesem benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen hat.

3.4. Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift mittels einer eindeutigen Rücktrittserklärung per Post oder per E-Mail seinen Rücktritt erklären. Er kann das nachstehende Rücktrittsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist:

Rücktrittsformular

(Wenn Sie vom Vertrag zurücktreten wollen, dann füllen Sie, bitte, dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

per Post an:

Grafische Manufaktur Druckereihandwerk Rio Roither e.U.

Peter-Behrens-Platz 1d

4020 Linz

oder per E-Mail an: info@grafischemanufaktur.at

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag

Abgeschlossen am

Name des Verbrauchers

Anschrift des Verbrauchers

Unterschrift des Verbrauchers (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

3.5. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt es, wenn der Verbraucher die Erklärung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

3.6. Übt der Verbraucher sein gesetzliches Rücktrittsrecht aus, so ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, alle vom Verbraucher geleisteten Zahlungen einschließlich der Versandkosten (mit Ausnahme jener Versandkosten, die der Verbraucher für eine andere Versandart als die günstigste vom Auftragnehmer angebotene Standardlieferung gewählt hat) unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zu erstatten. Für die Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall wird dem Verbraucher für die Rückzahlung ein Entgelt berechnet.

3.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rückzahlung bis zum Erhalt der zurückzusendenden Ware oder bis zum Erhalt eines Nachweises, dass die Ware zurückgesandt wurde (je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist) zu verweigern.

3.8. Der Verbraucher muss die Ware unverzüglich (spätestens binnen 14 Tagen) ab dem Tag, an dem er den Auftragnehmer über den Rücktritt vom Vertrag unterrichtet, an den Auftrag-

nehmer zurücksenden oder übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn die Ware vor Ablauf der 14-tägigen Frist abgesendet wird.

3.9. Der Auftragnehmer trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware.

3.10. Hat der Verbraucher verlangt, dass der Auftragnehmer mit der Ausführung von Dienstleistungen während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat er an den Auftragnehmer einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt der Ausübung des Rücktrittsrechts bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

4. PREISANGEBOTE

4.1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

4.2. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. In den Preisen nicht enthalten sind die Versandkosten sowie sämtliche Zusatzleistungen und etwaige Sonderwünsche.

4.3. Wenn nichts anderes im Angebot angegeben ist, so handelt es sich bei allen auftragsbezogenen Materialien wie Bedruckstoffe (Papier, Karton usw.), Druckvorrichtungen (Filme, Repros, Platten, Stanzformen usw.) und Buchbindematerialien um Tagespreise, die der jeweiligen Preissituation zum Produktionszeitpunkt angepasst werden können.

4.4. Im Übrigen sind Preisangebote grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt wurde. Eine Erhöhung maßgeblicher Materialpreise (z.B. Filme, Platten, Datenträger, Papier, Karton, Druckformen, Repros, Buchbindematerial, Kosten der Datenübertragung usw.) nach Festsetzung des Kaufpreises, aber vor Verrechnung der Lieferung, berechtigt den Auftragnehmer, auch ohne vorhergehende Anzeige der Überschreitung des Kostenvoranschlages, die daraus resultierenden Preiserhöhungen in Rechnung zu stellen.

4.5. Nachträgliche Änderungen der Bestellung auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Der Auftragnehmer haftet im Fall von nachträglichen Änderungen durch den Auftraggeber nicht für die Einhaltung der ursprünglichen Lieferzeit.

4.6. Muster, Entwürfe, Probedrucke (Andrucke) und Reinzeichnungen sowie alle über den üblichen Rahmen hinausgehenden Sonderwünsche (z.B. Fertigmachen und Konfektionieren der Druckarbeit) werden nur auf ausdrücklichen Wunsch angefertigt und gesondert in Rechnung gestellt, auch wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt.

4.7. Weichen die Entwurfs-, Muster- und Probedrucke von der Vorlage des Auftraggebers nur geringfügig ab, so hat der Auftraggeber die Kosten weiterer allenfalls von ihm gewünschter Entwurfs-, Muster- und Probedrucke zu tragen.

4.8. Der Auftraggeber trägt die Kosten für von ihm veranlasste Datenübertragungen. Der Auftragnehmer haftet nicht für allfällige daraus resultierende Datenübertragungsfehler.

5. RECHNUNGSPREIS

5.1. Der Auftragnehmer fakturiert die Lieferungen und Leistungen mit dem Tage der (auch teilweisen) Lieferung bzw. wenn die Ware für den Auftraggeber eingelagert oder für ihn auf Abruf bereitgehalten wird.

5.2. Die Rechnungslegung erfolgt in EURO. Der Rechnungspreis kann vom Bestellpreis abweichen, wenn die im Punkt 4. erwähnten Änderungen der Berechnungsbasis eingetreten sind oder wenn nach der Auftragsfestlegung nachträgliche Änderungen durch den Auftraggeber erfolgen.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1. Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig bzw. zu den auf der Rechnung angegebenen Zahlungskonditionen zu begleichen.

6.2. Bei Bestellungen mit einem Auftragswert über brutto € 1.500,00 und Bestellungen, welche die Anschaffung von Sondermaterialien erfordern, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Vorauszahlung von zumindest 50% des Auftragswertes verlangen.

6.3. Vor Leistung einer bedungenen Anzahlung besteht für den Auftragnehmer keine Verpflichtung zur Auftragsausführung. Allenfalls daraus entstehende, weitere Folgen (z.B. Nichteinhalten der Lieferfristen) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.4. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Unternehmer ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu.

5.5. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

7. ZAHLUNGSVERZUG

7.1. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen (bei Verbrauchern 4 % über dem EURIBOR, bei Unternehmern 5 % über dem Basiszinssatz) zu zahlen.

7.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Fall eines Zahlungsverzugs die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und im Verhältnis zur Forderung angemessenen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Bei Einbeziehung eines Inkassobüros ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen. Sofern der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber, pro Mahnung einen Betrag von EUR 15,00 netto sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 15,00 netto jeweils zu bezahlen.

7.3. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

7.4. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, noch nicht fällige Rechnungen fällig zu stellen, für die bereits angelaufenen Kosten Teilzahlungen zu verlangen, die Weiterarbeit an offenen Bestellungen von im Voraus zu leistenden Teilzahlungen sowie der Begleichung

sämtlicher offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Überdies ist der Auftragnehmer berechtigt, die noch nicht zugestellte Ware bis zur vollständigen Zahlung aller offenen Anzahlungen, Teilzahlungen und Rechnungsbeträge zurückzuhalten.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrags Eigentum des Auftragnehmers.

8.2. Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur für Geschäftsbeziehungen mit Auftraggebern, die Unternehmer sind: Die Ware bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehender Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Auftragnehmers. Die Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits mit Auftragserteilung zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers aus dem Geschäftsverhältnis an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf den Auftragnehmer übergeht. Bei Produkten, die dem Urheberrechtsschutz unterliegen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die Nutzungsrechte (Verwertungsrechte) zu verschaffen bzw. zu überbinden. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an den Auftragnehmer bekannt zu geben. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet.

9. LIEFERZEIT, LIEFERVERZUG

9.1. Die Liefer- bzw. Produktionszeit hängt von der Art des Produkts und des Umfangs des Auftrags ab. Die Lieferzeit wird ab Vertragsschluss bemessen, sofern zu diesem Zeitpunkt dem Auftragnehmer alle erforderlichen Arbeitsunterlagen, insbesondere die druckfähigen Vorlagen zur Verfügung stehen und in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vermerkt wurde. Andernfalls beginnt die Lieferzeit, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

9.2. Die vom Auftragnehmer angegebenen Lieferzeiten sind grundsätzlich nur Zirkatermine und enthalten nicht die Zusage eines Fixtermins. Fixtermine sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.

9.3. Für die Dauer der Prüfung von übersandten Bürstenabzügen, Andrucken oder Ausfallmustern sowie für die Dauer der Prüfung von zur Freigabe übersandten Druckergebnissen durch den Auftraggeber wird der Lauf der Lieferzeit unterbrochen.

9.4. Ist die Einhaltung der Lieferzeit von der termingerechten Mitwirkung des Auftraggebers abhängig (z.B. Bereitstellung mangelfreier Daten und benötigter Arbeitsunterlagen) und kommt dieser seinen Mitwirkungspflichten nicht termingerecht nach, so haftet der Auftragnehmer nicht für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Dies gilt auch im Fall nachträglicher Auftragsänderungen durch den Auftraggeber.

9.5. Bei Lieferverzug muss der Auftraggeber eine – an dem jeweiligen Auftrag orientierte – angemessene Nachfrist von zumindest einer Woche setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist kann der Auftraggeber unter Setzung einer neuerlichen angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber kann jedoch bei Lieferverzug sofort vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Fixgeschäft vorliegt oder der Auftragnehmer die Leistung unberechtigt und endgültig verweigert bzw. nicht in der Lage ist, binnen angemessener Frist zu liefern. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen.

9.6. Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw.) – und zwar auch dann, wenn sie bei Vor- oder Zulieferanten eintreten – ist der Auftragnehmer von der Verpflichtung zu Lieferung für die Dauer der Störung entbunden. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Auftragnehmer von der Leistungsverpflichtung frei. Dauert die Leistungsverzögerung länger als fünf Wochen, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer von seiner Leistungsverpflichtung frei, so kann der Auftraggeber daraus keine Schadenersatzansprüche ableiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Auftraggeber davon unverzüglich benachrichtigt.

10. LIEFERUNG

Lieferungen erfolgen ab Betrieb des Auftragnehmers auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, falls dies nicht anders vereinbart wurde. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen. Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht mit Übergabe der Ware an den Auftraggeber oder an die den Transport durchführende Person oder zu dem Zeitpunkt, in dem die Ware zwecks Versendung das Lager des Auftragnehmers verlassen hat, auf den Auftraggeber über. Der Übergabe steht gleich, wenn der Auftraggeber mit der Annahme der Ware in Verzug ist.

11. ANNAHMEVERZUG

11.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen.

11.2. Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware für die Dauer von vier Wochen auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers selbst oder bei einem Spediteur einzulagern. Nach Ablauf dieser Frist oder Setzung einer weiteren angemessenen Nachfrist ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

12. GEWÄHRLEISTUNG

12.1. Handelsübliche Abweichungen von der Vorlage (das sind insbesondere geringfügige Farbabweichungen vom Original bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren; geringfügige Farbabweichungen zwischen Andrucken und Auflagedruck oder zwischen End- und Zwischenergebnis; Farbabweichungen zwischen digitaler Vorlage und Ausdruck aufgrund unterschiedlicher Farbkalibrierung bei Bildschirmen) können nicht ausgeschlossen werden und

sind kein zur Gewährleistung berechtigender Mangel.

12.2. Der Auftragnehmer haftet nicht für allfällige Datenübertragungsfehler.

12.3. Satzfehler werden kostenfrei berichtigt, wenn sie vom Auftragnehmer verschuldet sind.

12.4. Nach erfolgter Datenübermittlung, Druckreife- oder sonstiger Freigabeerklärung durch den Auftraggeber geht die Gefahr etwaiger Fehler auf ihn über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst im Anschluss an die Druckreife- bzw. Freigabeerklärung entstanden sind oder erkannt werden konnten.

12.5. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder die Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

12.6. Die Haftung des Auftragnehmers für Mangelfolgeschäden besteht nur dann, wenn den Auftragnehmer oder einen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft

12.7. Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur für Geschäftsbeziehungen mit Auftraggebern, die Unternehmer sind: Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe der Ware. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen. Das Regressrecht nach § 933b, zweiter Satz ABGB verjährt in zwei Jahren nach Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer.

13. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

13.1. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für allfällige Personenschäden.

13.2. Im Haftungsfall kann nur Geldersatz verlangt werden.

13.3. Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur für Geschäftsbeziehungen mit Auftraggebern, die Unternehmer sind: Der Auftragnehmer haftet nur für vertragstypische, voraussehbare Schäden. Überdies ist die Haftung des Auftragnehmers pro Schadensfall mit der Höhe des Auftragswerts beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens jedoch innerhalb von drei Jahren ab Lieferung bzw. Leistungserbringung gerichtlich geltend zu machen.

13.4. Die Punkte 13.1. bis 13.3. gelten auch für vorvertragliche Schuldverhältnisse, d.h. auch dann, wenn kein Vertrag zustande kommt.

14. BEIGESTELLTE MATERIALIEN/DATEN

14.1. Für den Auftragnehmer besteht keine Prüf- und Warnpflicht bezüglich der vom Auftraggeber selbst oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferten oder übertragenen Materialien, Daten (z.B. per ISDN) und Druckvorrichtungen wie beigestelltem Satz, Rein drucken und dgl., Disketten, Filmen usw. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern bzw. übertragenen Daten die Richtigkeit der gespeicherten Daten (Texte, Bilder) nicht mehr

vom Auftragnehmer überprüft. Es besteht auch keinerlei Haftung des Auftragnehmers für Fehler in und mit derartigen vom Auftraggeber direkt oder indirekt beigestellten Druckvorrichtungen sowie für Fehler beim Endprodukt, die auf mangelhaft gelieferte Daten zurückzuführen sind. Sollte eine Überprüfung durch den Auftragnehmer vom Auftraggeber gefordert werden, so wird diese sowie eine etwaige Korrektur separat verrechnet.

14.2. Vom Auftraggeber dem Auftrag zugrunde gelegte Vorlagen (z.B. Computerausdrucke, Digital-Proofs) sind nicht verbindlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind.

14.3. Bei vom Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferten oder übertragenen Daten trägt der Auftraggeber bei der bloßen Ausbelichtung dieser Daten die Kosten für alle durch die Datei veranlassten Ausbelichtungen bzw. Drucke. Die Bearbeitung der Daten erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und wird gesondert in Rechnung gestellt. Wird vom Auftraggeber kein verbindlicher Andruck oder sonstiger Proof beigestellt bzw. ein solcher beim Auftragnehmer nicht bestellt, so übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausbelichtung bzw. des Druckes. Dies gilt auch, wenn die dem Auftrag zugrundeliegenden technischen Angaben unvollständig oder unrichtig sind.

14.4. Die Pflicht zur Datensicherung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist unabhängig davon berechtigt, eine Kopie anzufertigen.

14.5. Für beigestellte Materialien gelten zusätzlich folgende Punkte hinsichtlich der Spezifikation:

14.5.1. Dem Auftragnehmer ist eine Composite-Datei im PDF- (möglichst PDF/X3 gemäß ISO 15930-3), TIFF/IT- oder TIFF-Format bereitzustellen. Im Dokument enthaltene Schriften sind einzubetten, importierte Bilddateien und Feindaten (OPI) mitzuliefern.

14.5.2. Es können auch Office Dateien beigestellt werden (Word, PowerPoint, Publisher)

14.5.3. Bilddateien sind als CMYK-Dateien bereitzustellen.

14.5.4. Anwendungsformate (z.B. Quark, Photoshop, InDesign) werden nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftragnehmer akzeptiert.

14.5.5. Der Auftraggeber stellt sicher, dass zur Erstellung des Datenträgers ausschließlich lizenzierte Schriftfonts (nur PostScriptschriften) verwendet werden.

14.5.6. Die Datenmenge beträgt maximal 100 MB. Bei Überschreitung dieser maximalen Datenmenge werden die für die Prüfung der Daten anfallenden Kosten nach dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand verrechnet.

14.6. Verpackungsmaterial sowie die üblichen Abfälle durch Beschnitt, Ausstanzung, Druckeinrichtung und Fortdruck gehen mit der Bearbeitung in das Eigentum des Auftragnehmers über.

15. AUFBEWAHRUNG UND ARCHIVIERUNG, DATENSCHUTZ (REFERENZEN)

15.1. Dem Auftragnehmer zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

15.2. Für den Auftragnehmer besteht keine Verpflichtung, Auftragsunterlagen (Manuskripte, Vorlagen, etc.), Druckerzeugnisse, Daten und Datenträger, Druckplatten, Klischees, Stanzformen, Papiere usw. nach Durchführung des Auftrages aufzubewahren, es sei denn, dass diesbezüglich eine besondere Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen wurde; in diesem Falle trägt der Auftraggeber die Kosten und die Gefahr der Lagerung. Die Berechnung der Lagerkosten erfolgt jeweils für drei Monate im Nachhinein. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Daten erlischt, wenn der Auftraggeber dies nicht explizit verlangt.

15.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, auf eigenen Werbeträgern (insbesondere auf seiner Internet-Website) oder auf Facebook mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis). Der Auftraggeber ist ferner damit einverstanden, dass der Auftragnehmer die im Zuge der Auftragserfüllung hergestellten Produkte – in Natura oder in fotografiierter Form – zu Demonstrationszwecken oder als Referenz für seine Arbeit benutzt, auch wenn diese Produkte (z.B. Visitenkarten) personenbezogene Daten (z.B. Name/Firma, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse) beinhalten. Dieses Benutzungsrecht umfasst auch die Verwendung der Produkte auf eigenen Werbeträgern des Auftragnehmers (insbesondere auf seiner Internet-Website) oder auf Facebook. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit durch entsprechende Mitteilung an den Auftragnehmer (z.B. Tel: 0043 699 17 25 66 38; E-Mail: info@grafischemanufaktur.at) widerrufen.

16. KÜNDIGUNG PERIODISCHER AUFTRÄGE

Umfasst der Auftrag die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Druckarbeiten und sind ein Endtermin oder eine Kündigungsfrist nicht vereinbart, so kann der Vertrag vom Auftragnehmer oder Auftraggeber unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Schluss eines Kalendervierteljahres gelöst werden.

17. EIGENTUM UND RECHTE AN EINGESETZTEN MITTELN UND ERZEUGNISSEN

17.1. Auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Muster und Entwürfe bleiben – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen – im Eigentum des Auftragnehmers.

17.2. Wenn der Auftragnehmer selbst Inhaber der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen derselben ist, so erwirbt der Auftraggeber mit der Lieferung nur das nichtausschließliche Recht, die gelieferten Erzeugnisse zu verbreiten.

17.3. Im Übrigen hat der Auftragnehmer das ausschließliche Recht, die hergestellten Vervielfältigungsmittel (Satz, bearbeitete Daten, Datenträger, Filme, Repros u.Ä.), Druckhilfsmittel (Klischees, Stanzformen, Druckplatten, u.Ä.) und Druckerzeugnisse (Fahnen, Rohdrucke u.Ä.) zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, derartige Vervielfältigungsmittel herauszugeben.

17.4. Der Auftraggeber sichert zu, dass er über die Rechte zur jedweden Nutzung, Weitergabe, Vervielfältigung, Bearbeitung und Verbreitung der von ihm beigestellten Vorlagen und Materialien verfügt und dass durch die Auftragsausführung durch den Auftragnehmer keiner-

lei wie auch immer gearteten Rechte Dritter verletzt werden.

17.5. Werden vom Auftraggeber Schriften bzw. eine Anwendungs-Software beigelegt, um die von ihm gelieferten Daten weiterverarbeiten zu können, so sichert der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu, dass er zu dieser eingeschränkten Weitergabe der Nutzung berechtigt ist.

18. SCHAD- UND KLAGLOSHALTUNG

Wird der Auftragnehmer von Dritten wegen behaupteter Rechtsverletzungen aus Urheber-, Leistungsschutz-, oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten aufgrund der Durchführung eines Auftrags des Auftraggebers in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19.1. Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

19.2. Bei Geschäftsbeziehungen mit Auftraggebern, die Unternehmer sind, ist für alle Rechtssstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, das diesen AGB unterliegt, einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertragsverhältnisses, ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz des Auftragnehmers zuständig.

19.3. Die Vertragssprache ist Deutsch.

19.4. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Auftragnehmers.

19.5. Alle Auftragsvereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Abreden schriftlich bestätigt werden.

19.6. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die gemäß Inhalt und Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.